

Frauenfeld, 10. September 2010

## Entscheid Nr. 63

0154/2010/DBU/ARP

### Politische Gemeinde Steckborn Baulinienplan Rietrain

1. Mit Schreiben vom 19. Juli 2010 ersucht der Stadtrat Steckborn um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Der zur Genehmigung eingereichte Baulinienplan Rietrain betrifft die Reduktion des Waldabstands von 25 m auf 15 m auf den Parzellen Nrn. 642, 885, 891, und 892. Der Bauzonenstreifen zwischen dem Glariseggerweg und dem Wald weist eine Breite von ca. 30 m bis 35 m auf. Mit der Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes gemäss § 63 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) würde eine sinnvolle Überbauung der betroffenen Grundstücke praktisch verunmöglicht. Begründet wird die Festlegung der Baulinie mit der im 2009 erfolgten Umzonung eines Teilbereichs der Parzelle Nr. 885 von der Campingzone in die Wohnzone W2 sowie in erster Linie mit einem Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 892. Aus Sicht der Gemeinde erscheint die Reduktion des Waldabstands sinnvoll und verhältnismässig. Damit werde die Überbaubarkeit der betroffenen Grundstücke und deren Ausnutzung verbessert.  
Gemäss § 63 PBG kann die Gemeindebehörde aus „besonderen Gründen“ für Baulinien andere Abstände vorsehen. Diese Gründe sind vorliegend erbracht.  
Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan Rietrain angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 PGB. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

### Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat am 7. September 2009 beschlossene Baulinienplan Rietrain wird genehmigt.

2/2

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Steckborn, Stadtverwaltung, Seestrasse 123, 8266 Steckborn, unter Beilage von vier Baulinienplänen Rietrain, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Forstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan Rietrain mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **10. Sep. 2010**